



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

MWS Projektentwicklungs-  
gesellschaft mbH  
Robert-Funari-Straße 32  
68309 Mannheim

Karlsruhe 30.01.2020

Name Regina Kiefer, Ribana Seliger

Durchwahl 0721 926-4031, 4357

Aktenzeichen 55-8250.32 BuGa Mannh.  
2023 / Rückbau Spinelli NO  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Teilrückbau Spinelli Barracks (Nordostteil) für die Herstellung des Grünzugs Nordost und zur Vorbereitung der Bundesgartenschau Mannheim 2023

Hier: Artenschutzrechtliche Ausnahme für Mauereidechse, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Neuntöter, Kreuz- und Wechselkröte

Antrag der MWS Projektentwicklungsgesellschaft mbH per E-Mail vom 06.12.2019 und den Ergänzungen vom 29.01.2020

Anlagen (nur digitaler Versand)

AEP-online – Anleitung und Erfassungs-Link für die Dateneingabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen vom 06.12.2019 und den Ergänzungen vom 29.01.2020 erteilen wir gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Nr. 8d Naturschutzgesetz eine artenschutzrechtliche

### **Ausnahme**

von den einschlägigen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Durchführung der folgenden Maßnahme, soweit dies zur Durchführung des folgenden Vorhabens erforderlich ist:

### **Teilrückbau der Konversionsfläche Spinelli Nordost in Mannheim**

Die Ausnahme gilt für die einschlägigen Verbote des

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*),
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), die **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) und den **Neuntöter** (*Lanius colluro*),
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) und die **Wechselkröte** (*Bufo viridis*).

Die Ausnahme ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Entscheidung gilt **bis zum 31.12.2022**.
2. Der eingereichte Fachbeitrag von IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH (Dezember 2019), die im Fachbeitrag genannten Anlagen, der Bericht „Teilrückbau der Spinelli Barracks – Biotische Bestandserfassung“ von Mailänder Consult (2018) sowie die E-Mail vom 29.01.2020 sind Bestandteil dieser Entscheidung.
3. Die FCS-Maßnahme (FCS1) für Bluthänfling, Dorngrasmücke und Neuntöter sowie die Pflege sind, wie im Fachbeitrag (Dezember 2019) dargestellt, umzusetzen. Ein Nachweis über die bis spätestens **15.11.2020** erfolgte Anlage der FCS1-Fläche ist dem Regierungspräsidium unverzüglich vorzulegen. Ein Nachweis über die Folgepflege ist im 1., 2., 3., 5., 10., 15., 20. und 25. Jahr nach Umsetzung jeweils **bis zum 31.12.** vorzulegen (per E-Mail ist ausreichend: [Eingriffsregelung\\_Artenschutz@rpk.bwl.de](mailto:Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de)).
4. Die FCS-Maßnahme (FCS2) für die Kreuz- und Wechselkröte (siehe E-Mail vom 29.01.2020) incl. Pflege ist umzusetzen. Ein Nachweis über die bis spätestens **2023** erfolgte Anlage der Laichgewässer ist dem Regierungspräsidium unverzüglich vorzulegen. Ein Nachweis über die Folgepflege ist im 1., 2., 3., 5., 10., 15., 20. und 25. Jahr nach Umsetzung jeweils **bis zum 31.12.** vorzulegen (per E-Mail an die oben genannte Adresse).
5. Das im Fachbeitrag (Dezember 2019) beschriebene Monitoring für Gebüschbrüter erfolgt in den Jahren 3, 5 und 10 Jahren nach Umsetzung der FCS-Maßnahme.
6. Zusätzlich zum im Fachbeitrag (Dezember 2019) beschriebenen Monitoring für Kreuz- und Wechselkröte erfolgt im ersten und dritten Jahr nach Anlage der FCS-Maßnahme ein Habitatmonitoring.
7. Die Durchführbarkeit der FCS-Maßnahmen (FCS 1, FCS 2) incl. Pflege und Monitoring ist für die erforderliche Dauer dinglich im Grundbuch zu sichern, soweit die betreffenden FCS-Flächen nicht im Eigentum der Stadt Mannheim stehen bzw.

verbleiben. Für diesen Fall sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten des Inhalts zu bewilligen und einzutragen, die sicherstellen, dass die Artenschutzmaßnahmen auf den FCS-Flächen durchführbar sind (etwa Betretungsrechte zugunsten der Stadt bzw. deren Beauftragten sowie Duldungspflichten des Eigentümers) sowie solche Nutzungen unterbleiben, die die Artenschutzmaßnahmen beeinträchtigen.

8. Während der **Bauarbeiten** und der **Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Anlage der FCS-Flächen** findet eine **ökologische Baubegleitung (ÖBB)** statt. Ein **Bericht** der ÖBB (Dokumentation mit Bildern, Flächengrößen, Lage und Umsetzung der FCS-Maßnahmen, Zeitpunkt der Fertigstellung, Einhaltung der Nebenbestimmungen) wird jährlich **spätestens am 31.12.** an die höhere Naturschutzbehörde versandt (per E-Mail, siehe oben, ist ausreichend).
9. Wir bitten darum, die **im Rahmen des Monitorings erfassten Amphibien- und Vogelarten sowie ggf. beobachtete andere seltene Arten** jeweils bis spätestens 31.12. eines Jahres unaufgefordert in das Artenerfassungsprogramm der **LUBW /AEP-online** (vgl. Anlage; zuerst einmalige Registrierung erforderlich, danach Eingabe mit Eingabe-Link nutzen, nach Abschluss der Dateneingabe Beendigung bestätigen!) einzugeben. Erst nach Bestätigung der erfolgten Dateneingabe erhält die höhere Naturschutzbehörde eine automatisierte Nachricht, daher ist die Beendigung der Eingabe im Programm entsprechend zu aktivieren.
10. **Abweichungen** von den hier festgelegten Nebenbestimmungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Regierungspräsidiums zulässig.
11. Diese **Ausnahme** ist im Gelände mit zu führen.
12. **Weitere Auflagen** im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### Hinweise:

1. Diese Ausnahme beinhaltet nur die naturschutzrechtliche Entscheidung nach den o.g. Bestimmungen. Sie ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Bestimmungen.
2. Die zuständige untere Naturschutzbehörde erhält Nachricht von diesem Schreiben.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Die Stadt Mannheim plant die Herstellung des stadtumspannenden Grünzugs Nordost vom Luisenpark zu den Vogelstang-Seen, der eine Frischluftschneise für den inneren Stadtkörper ermöglicht. Es ist arrondierendes Wohnen im Norden geplant, welches an die bestehenden Strukturen des Stadtteils Käfertal anknüpft. Im Süden laufen aktuell die Planungen für ein Mischgebiet.

Einen wesentlichen Teil des Grünzugs bildet die Konversionsfläche der Spinelli Barracks, die zum Großteil auch Kernfläche der Bundesgartenschau (BUGA) 2023 wird. Für diese Umnutzung des Geländes müssen im Teilbereich Spinelli Barracks Nordost 29 Gebäude incl. Fundamenten, Bodenplatten und Außenanlagen, Oberflächenbefestigungen und Infrastruktureinrichtungen teilweise zurückgebaut werden. Die Gebäude (hauptsächlich Lagerhallen) wurden überwiegend in den 1950er Jahren errichtet und weisen Belastungen mit Schadstoffen auf. Der Rückbau erfolgt in drei Phasen (Rückbauvorbereitenden Maßnahmen, Entkernung/Schadstoffsanierung, Abbruch der Gebäude und Anlagen). Das Bauende für den Rückbau im Nordostteil der Spinelli Barracks ist auf den 24.09.2020 festgelegt.

Die MWS Projektentwicklungsgesellschaft mbH (MWSP) betreibt die erforderliche Konversion auf dem Gelände der Spinelli Barracks. Sie ist als Tochtergesellschaft der GBG (Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Mannheim) für die qualitative Entwicklung von US-Militärflächen sowie weitere Stadtentwicklungsprojekte in Mannheim zuständig.

Durch die Rückbaumaßnahmen kann eine Tötung von Individuen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Mauereidechsen, Kreuz- und Wechselkröten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Des Weiteren können Lebensstätten der Kreuz- und Wechselkröte, der Dorngrasmücke, des Bluthänflings, und des Neuntöters beeinträchtigt oder zerstört werden. Hierfür wurde daher am 06.12.2019 per E-Mail ein Ausnahmeantrag durch IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH im Auftrag der MWS Projektentwicklungsgesellschaft mbH Mannheim gestellt.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden Mauereidechsen bereits im Rahmen einer mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahme (Entscheidung vom 29.08.2019) in eine Schutzzone um-

gesiedelt, und es wurden Reptilienschutzzäune aufgestellt. Gehölzrückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit. Des Weiteren erfolgen vor dem Abbruch von Gebäuden Kontrollen bzgl. Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen. Pfützen werden umgehend entfernt, um eine Besiedlung von Kreuz- und Wechselkröten zu vermeiden. Als CEF-Maßnahme ist außerdem das Anbringen von Nistkästen für den Grauschnäpper, den Star, den Turmfalken und die Gilde der Höhlenbrüter vorgesehen. Im Jahr 2019 konnte auf dem Spinelli-Gelände nur ein Haubenlerchen-Männchen kartiert werden. Als Ausgleichsmaßnahme kann die für den Rückbau des Westteils vorgesehene FCS-Maßnahme anerkannt werden.

## 2. Artenschutzrechtliche Würdigung

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die Wechselkröte (*Bufo viridis*) sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gelistet. Somit sind sie gemäß Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b, aa BNatSchG) und darüber hinaus auch als streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG) eingestuft. Alle wildlebenden europäischen Vogelarten, somit auch Bluthänfling, Dorngrasmücke und Neuntöter sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) und b) bb) besonders geschützt.

Dies hat zur Folge, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz dieser Arten greifen. Danach ist es verboten,

1. Exemplare dieser Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. Exemplare dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwintungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG).

Hinsichtlich der Verbote Nr. 1 und 3 existieren die gesetzlichen Ausnahmen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (Legalausnahmen):

Demnach tritt das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 tritt nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Außerdem tritt das Verbot des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Während der geplanten Maßnahme kann es trotz der durchgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen baubedingt zur Tötung und Verletzung von Reptilien und Amphibien bzw. zum Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos kommen. Ein Verbot gemäß **§ 44 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 iVm Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG** tritt demnach ein. Eine Verletzung oder Tötung von Bluthänfling, Dorngrasmücke und Neuntöter (Eier, Jungvögel) ist nur während der Brutzeit denkbar. Gehölzrückschnitte werden jedoch außerhalb der Brutzeit durchgeführt, sodass das Verbot gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für diese Vogelarten nicht eintritt.

Bei allen o.g. Arten ist nicht davon auszugehen, dass sich rückbaubedingte Störungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Arten auswirken. Von einer Auslösung des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher bei allen o.g. Arten nicht auszugehen.

Aufgrund einer mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Umsiedlung von Mauereidechsen im Jahr 2019 in eine Schutzzone, welche nach den Bedürfnissen der Art aufgewertet wurde, wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG für die Mauereidechse nicht erfüllt.

Da weite Bereiche des Vorhabensgebiets, in denen eine lückige Vegetationsdecke zur Ausbildung kommt, als Landlebensraum für Kreuz- und Wechselkröte geeignet und CEF-Maßnahmen nicht möglich sind, ist im Zuge des Rückbaus von einer Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 iVm Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 iVm Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG wird durch die Entnahme von Gehölzen für die Tierarten Bluthänfling,

Dorngrasmücke und Neuntöter erfüllt. Bis zum Frühjahr 2020 können keine Ersatzhabitats als CEF-Maßnahme geschaffen werden.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den folgenden Voraussetzungen eine behördliche Ausnahme erteilt werden:

- a) Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 BNatSchG)

Der Teilrückbau der ehemals militärisch genutzten Spinelli Barracks leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Einrichtung des Grünzugs Nordost.

Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass mit der Planung folgende Ziele im öffentlichen Interesse verfolgt werden:

- Verbesserung der stadtklimatischen Situation für den innerstädtischen Bereich von Mannheim,
- Erschließung / Öffnung eines großflächigen (ca. 220 ha) und durchgängigen Naherholungsraums mit gesamtstädtischer Bedeutung,
- Deckung eines Teils des bestehenden Wohnraumbedarfs durch Arrondierung an den bisherigen Siedlungsändern,
- Entwicklung seiner Funktion zur Biotopvernetzung, dem Artenschutz sowie der generellen naturschutzfördernden Entwicklung.

Aus klimatologischer Sicht beseitigt der Rückbau die vorhandene Barriere und schafft die Durchgängigkeit im Grünzug Nordost. Aufgrund der Lage und seiner Ausdehnung wird dadurch die Wirksamkeit des Frischluftkorridors zur nachhaltigen Verbesserung des Innenstadtklimas Mannheims sichergestellt. Zudem wird durch den Rückbau von versiegelten Flächen sowie zusätzlich mit Mineralbeton verdichteten Flächen, die bislang bestehende Wärmeinsel beseitigt.

In Bezug auf die Naherholung konnte der Raum aufgrund der bisherigen militärischen Nutzung der Spinelli Barracks und dadurch fehlender Zugänglichkeit nicht genutzt werden. Hervorzuheben ist die Lage der Spinelli Barracks in relativer Nähe zum Stadtzentrum. Hierdurch bietet der Raum zukünftig Möglichkeiten zur Entwicklung von Erholungsqualitäten, insbesondere für die Stadtteile Käfertal und Feudenheim. Zusätzlich wird die Vernetzung der beiden Stadtteile sowie der weiteren Grünzüge im Raum Mannheim (vgl. Abbildung 10) ermöglicht.

Im Rahmen der im Jahr 2023 stattfindenden Bundesgartenschau wird die weitere Entwicklung des Spinelligeländes, auch im Sinne der Freizeitnutzung durch die Anlage der für Bewegung, Sport und Spiel gewidmeten Parkschale, erfolgen. Nach der Bundesgartenschau wird das Spinelligelände geöffnet und in den überwiegenden Teilen frei zugänglich sein.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die Schaffung der Durchgängigkeit im Grünzug Nordost ebenfalls zur Entfernung trennender Hindernisse für Tierarten, die das Gelände der Spinelli Barracks bisher nicht nutzen konnten. Im Sinne der Biotopvernetzung werden neue Lebensräume geschaffen und Flächen der Natur wieder verfügbar gemacht. Hierbei gilt als Voraussetzung zur Entwicklung von Fauna und Flora die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Durch die großflächigen Entsiegelungen können bisher naturferne Bereiche ökologisch aufgewertet und bestehende naturschutzfachliche Potenziale besser ausgeschöpft werden.

Durch die Beseitigung von Bodenverunreinigungen, Bodennutzungsschäden und Entsiegelungsmaßnahmen wird die Rekultivierung und Renaturierung von Boden zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sichergestellt (§ 1 BBodSchG).

Eine Aktualisierung der Wohnungsnachfrageprognose in 2017 ermittelte eine jährliche Wohnungsneubaunachfrage von rund 1.040 Wohnungen. Langfristig lässt sich daraus ein Bedarf von rund 18.600 Wohnungen bis 2036 ableiten. Eine Sicherung dieses hohen Bedarfs ist innerhalb der bereits baulich genutzten Bereiche im Stadtgebiet nicht möglich. Die Mannheimer Konversionsflächen stellen in diesem Zusammenhang die größten noch zu entwickelnden Flächen in der Stadt dar, ohne dabei auf die Inanspruchnahme bisher ungenutzter Flächen im Außenbereich zurückgreifen zu müssen.

Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) genügt zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals ein „durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes Handeln“ (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 - 4 C 2.99, NuR 2000, 448). Die beabsichtigte Maßnahme erscheint in Anbetracht der planungstechnischen Zwangslage zum aktuellen Zeitpunkt vernünftig und verantwortungsbewusst.

Bei der hier (wegen des Wortes „überwiegend“) vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den öffentlichen Belangen, welche der Antragsteller geltend macht, kann eine Gewichtung zugunsten letzterer Belange vorgenommen werden. Im Interesse der o.g. Ziele können kurzfristige eher geringe Beeinträchtigungen der betroffenen Tierarten in Kauf genommen werden, zumal der Lebensraum der betroffenen Arten mittel- bis langfristig gesichert wird.

In der Studie „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Stand 25.11.2016 (3. Fassung) - DIPL. BIOL. DR. VOLKER DIERSCHKE, DIPL. ING. DIRK BERNOTAT“ wurde die Bedeutung gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität von einzelnen Individuen der Mauereidechse als „**mäßig**“ und der Wechsel- und Kreuzkröte als „**mittel**“ klassifiziert (Seite 52: bei einer 6-stufigen Klassifizierung von „sehr hoch“ - „hoch“ - „mittel“ - „mäßig“ - „gering“ - „sehr gering“) <sup>1</sup>.

Durch die Umsiedlung der Eidechsen wurden die meisten Individuen vor einer baubedingten Tötung geschützt. Bei den Kreuz- und Wechselkröten werden potentielle Laichgewässer entfernt, sodass auch hier das Risiko der Tötung reduziert wird. Für alle betroffenen Arten werden Ersatzhabitats im Zuge von CEF- und FCS-Maßnahmen geschaffen.

Unter diesen Umständen wiegen die Belange der Arten weniger schwer.

#### b) Nicht-Vorhandensein zumutbarer Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Um eine Alternative handelt es sich nur dann, wenn die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise auch mit der Alternative verwirklicht werden können. Dabei sind grundsätzlich sowohl Standort- als auch Ausführungsalternativen zu berücksichtigen.

Standortalternativen kommen aufgrund des Mangels großer Freiflächen im Nordosten Mannheims nicht in Betracht. Die klimatologisch wichtige Wirkung für die angrenzen-

---

<sup>1</sup> Abgeleitet wurde dies aus populationsbiologischen Parametern (Alttiermortalität, Lebensalter, Alter bei Eintritt in die Reproduktion, Reproduktionspotenzial, Reproduktionsrate, nationale Bestandsgröße, nationaler Bestandstrend) und aus naturschutzfachlichen Bewertungskriterien zur Einstufung der Bedeutung der Art (Einstufung nationale Rote Liste, Gefährdung in den Bundesländern nach Roter Liste, Nationale Verantwortlichkeit, Gefährdung in Europa).

den Stadtteile bzw. innerstädtischen Bereiche, in Bezug auf Kaltluftentstehung und Durchlüftung, ist räumlich ausschließlich mit der Fläche Spinelli Barracks verbunden. Ausführungsalternativen sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind zumutbare CEF-Maßnahmen für die drei Gebüschbrüterarten und die beiden Amphibienarten nicht möglich. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Kap. 7.2 des Fachbeitrags Artenschutz verwiesen.

c) Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Schließlich darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Über den Verweis auf Art. 16 FFH-Richtlinie wird für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie der Zulässigkeitsmaßstab für die Ausnahme verschärft: danach darf eine Ausnahme nur dann erteilt werden, wenn für die Population der betroffenen Art weiterhin ein „günstiger Erhaltungszustand“ besteht. Zu betrachten ist dabei nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population, sondern die Population der entsprechenden biogeographischen Region im Mitgliedsstaat (hier: kontinentale Region Baden-Württembergs bzw. Deutschlands).

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse ist für Baden-Württemberg als „günstig“ eingestuft, der der Kreuz- und der Wechselkröte als „ungünstig - unzureichend“. Somit gelten für die genannten Amphibienarten die verschärften Ausnahmevoraussetzungen für Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes).

Aufgrund der getroffenen Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Von einer Behinderung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Amphibienarten ist nicht auszugehen.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 und Satz 2 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme vor.

Die Ausnahmezulassung steht sodann im Ermessen der Behörde. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Ermessen zwingend in negativer Weise Gebrauch gemacht werden sollte.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung und Kontrolle einer sach- und fachgerechten Durchführung der Maßnahmen für die betroffenen Arten.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 iVm Abs. 5 Landesgebührengesetz v. 14.12.2004 (GBl S. 895).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kiefer  
Referat Naturschutz Recht

II. **Nachricht hiervon per E-Mail**

- 55c1 zum Eintrag in HABIDES
- Referat 56 im Hause (Frau Seliger)
- Stadt Mannheim
  - Untere Naturschutzbehörde (Herr Schneider)
  - Fachbereich Stadtplanung (Herr Bock)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kiefer